

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 27

Artikel: Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Streben nach Uebersichtlichkeit, ob dem Sondern und Ordnen des Mannigfaltigen, das Einzelne nicht aus dem Auge verliert und wenn er, ob der Einläßlichkeit für das Einzelne es nicht verabsäumt, sich je und je auch wieder von einem höhern Standpunkte aus im großen Ganzen zu orientiren. Also gerade der Wechsel, der im Leben, außer der Schule sich von selbst ergibt und dem Menschen bei seinen Anschauungen sich aufdrängt, dieser Wechsel gibt auch dem Unterricht im Anschauen die Direction. Diesen Wechsel wollen wir daher auch im Unterrichte eintreten lassen, und darnach trachten, daß die Schüler durch unsern Unterricht jetzt zur Auffassung des Allgemeinen und der Beziehungen, welche zum Allgemeinen führen, jetzt wieder zur Kenntniß des Einzelnen in möglichst allseitiger Weise gebracht werden. Um jeder Unbestimmtheit und jedem Mißverständniß zu begegnen, setzen wir noch kurz auseinander, was wir uns unter den allgemeinen Beziehungen, unter den Merkmalen denken, von welchen wir bei der Zusammenstellung des Mannigfaltigen ausgehen.

(Fortsetzung folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. Hutter's Zeichnungswerk. Das „Schweiz. Volksschulblatt“ hat seinen Lesern bereits früher von der Einführung des Hutter'schen Zeichnungskurses als obligatorischen Lehrmittels für die bernischen Schulen Mittheilung gemacht. Die seither erschienenen Hefte 4 und 5 rechtfertigen in wohl noch höhern Grade als die frühern das dem verdienstlichen Unternehmen geschenkte Zutrauen. Namentlich sind es diese Hefte, auf die unsre Leser hiemit besonders aufmerksam gemacht werden. Die Ornamentik und die Perspektive werden darin in naturgemäßer Methode behandelt, wie dieß noch in keinem andern Zeichnungswerke für Volksschulen der Fall gewesen ist. Daneben enthalten dieselben Schattirübungen und gewerbliche Gegenstände in einer reichlichen Auswahl, kurz eine Fülle von methodisch geordnetem und mit Geschmack gewähltem Stoff für niedere und höhere Volksschulen jeder Stufe. Das Werk bedarf übrigens keiner weitern Empfehlung, da es sich selbst am besten empfiehlt.

Luzern. Das Gesetz über Aufbesserung der Lehrergehalte ist bereits in Kraft getreten. Es kann nun die Frage aufgeworfen werden, ob dasselbe auch schon für dieses Sommerhalbjahr zu Gunsten der Lehrer seine Anwendung finden solle. Wir sind der Ansicht: „ja“, leben auch der festen Ueberzeugung,

unsere oberste Erziehungsbehörde werde recht bald die Sache zur Hand nehmen, und wenn nöthig, dem Großen Rathe in nächster Herbstsitzung einen entsprechenden Vorschlag zur Annahme vorlegen. (Eidg.)

Margau. Auf den Bericht und Antrag der Erziehungsdirektion hat der Regierungsrath der Gemeinde Seon, nachdem dieselbe die gesetzlichen Ausweise geleistet, die Errichtung einer Bezirksschule mit zwei Hauptlehrern und den nöthigen Hilfslehrern bewilligt. Ehre der Gemeinde Seon und ihren Bürgern, die den Sinn der Zeit begreifen!

Zürich. Gesetzesentwurf für die Schulen in Winterthur.

1. Schulgemeinde.

§ 282. Die Stadt Winterthur bildet Einen Schulkreis und Eine Schulgemeinde. Präsident derselben ist der Stadtpräsident.

§ 283. Die Wahl des Schulrathes für die höhern Lehranstalten, sowie der Lehrer an denselben und die Berathung der dießfälligen Schulangelegenheiten steht der Bürgerschaft der Stadt Winterthur zu, so lange von derselben die Kosten dieser Anstalten ohne Erhebung von Gemeindesteuern bestritten werden.

2. Unterrichtsanstalten.

§ 284. Die für die Unterrichtsanstalten der Stadt Zürich §§ 269 bis 277 aufgestellten Grundsätze finden auch für die Unterrichtsanstalten der Stadt Winterthur analoge Anwendung.

Diese Paragraphe lauten:

§ 269. Die Trennung der Schüler nach Geschlechtern wird anerkannt.

§ 270. Die Schuleinrichtungen und der Unterrichtsplan sollen im Allgemeinen mit den Vorschriften für das gesammte Volksschulwesen des Kantons in möglichste Uebereinstimmung gebracht werden. Abweichungen, welche durch die besondern Verhältnisse geboten sind, sollen durch den Schulplan im Speziellen festgesetzt werden und unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrathes.

Wenn neben den allgemeinen obligatorischen Lehrmitteln oder an deren Statt ausnahmsweise andere eingeführt werden wollen, so ist hiefür ebenfalls die besondere Genehmigung des Erziehungsrathes einzuholen.

§ 271. Der Unterricht in der Religion kann auch schon in der Alltagschule besondern Religionslehrern ohne weitere Bewilligung übertragen werden, wenn solche der Klasse der ordinären Geistlichen angehören.

§ 272. Der Unterricht in weiblichen Arbeiten kann bei entsprechender Beschränkung der andern Lehrstunden auch schon in den ersten Klassen der